

- Neue Juristische Wochenschrift
- 1987
- Heft 10
- Rechtsprechung
- EuGH: Einbindung in nationale Rechtsordnung für Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft

	<b>Titel</b>	<b>Fundstelle</b>
EuGH: Einbindung in nationale Rechtsordnung für Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft		NJW 1987, 571

# **Einbindung in nationale Rechtsordnung für Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft**

EWGV Art. 52, 58

Die Art. 52 und 58 EWGV sind dahin auszulegen, daß sie es nicht zulassen, daß die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats dem Geschäftsführer einer Gesellschaft eine Leistung aufgrund einer nationalen Krankenversicherungsregelung nur aus dem Grund verweigern, weil die Gesellschaft nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie auch ihren Sitz hat, gegründet wurde, auch wenn sie dort keine Geschäftstätigkeiten entfaltet.

EuGH, Urteil vom 10-07-1986 - Rs 79/85

## **Zum Sachverhalt:**

Der Centrale Raad van Beroep hat gem. Art. 177 EWGV u. a. eine Frage nach der Auslegung der Art. 52 und 58 EWGV zur Vorabentscheidung vorgelegt, um beurteilen zu können, ob eine Anwendung der Ziektewet (niederländisches Gesetz über das allgemeine Krankenversicherungssystem) mit diesen Bestimmungen vereinbar ist, die dazu führt, daß die Geschäftsführer einer Gesellschaft in bezug auf den Anschluß an dieses System unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob es sich um eine Gesellschaft niederländischen Rechts handelt oder nicht.

Der Gerichtshof hat die Frage wie aus dem Leitsatz ersichtlich beantwortet.

## **Aus den Gründen:**

... 12. Zur Beantwortung der vorgelegten Frage sind zunächst die Art. 52 ff. EWGV zu prüfen. Es ist daran zu erinnern, daß Art. 52 EWGV eine der grundlegenden Bestimmungen der Gemeinschaft darstellt und seit dem Ende der Übergangszeit in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist. Nach dieser Bestimmung umfaßt die Niederlassungsfreiheit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats unter anderem die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften i. S. des Art. 58 II, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

13. Zwar betrifft die Frage einen Fall, in dem die Ablehnung nicht mit der Staatsangehörigkeit des Geschäftsführers, sondern mit dem Ort des Sitzes der von ihm geleiteten Gesellschaft begründet wird. Doch ist hinsichtlich der Gesellschaften zu bemerken, daß nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 28. 1. 1986 (NJW 1987, 569(in diesem Heft)) die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 58 EWGV für die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, das Recht umfaßt, ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft auszuüben. Es ist hervorzuheben, daß im Falle einer Gesellschaft ihr Sitz im angegebenen Sinn, ebenso wie die Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen, dazu dient, ihre Zugehörigkeit zur Rechtsordnung eines Mitgliedstaats zu bestimmen.

14. Eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats errichtet worden ist und die ihre Tätigkeit durch eine Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft im Mitgliedstaat der Niederlassung ausübt, kann von der Anwendung des oben genannten Grundsatzes nicht ausgenommen werden. Denn wie der Gerichtshof in dem vorerwähnten Urteil vom 28. 1. 1986 bereits ausgeführt hat, würde Art. 58 EWGV ausgehöhlt, wenn man es zuließe, daß der Niederlassungsstaat ungehindert eine ungleiche Behandlung allein deshalb vornehmen kann, weil sich der Sitz einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

15. Es steht fest, daß das Recht auf Erstattung von Krankheitskosten das Recht einer natürlichen Person und nicht das einer Gesellschaft ist. Das Erfordernis, eine nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft den inländischen Gesellschaften gleichzustellen, impliziert jedoch das Recht des Personals dieser Gesellschaft auf Anschluß an ein bestimmtes System der sozialen Sicherheit. Denn eine Diskriminierung des Personals in bezug auf den sozialen Schutz schränkt die Freiheit der Gesellschaften eines anderen Mitgliedstaats, sich über eine Agentur, eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft in dem betreffenden Mitgliedstaat niederzulassen, mittelbar ein. Diese Feststellung wird dadurch bestätigt, daß nach dem Allgemeinen Programm des Rates zur Aufhebung der Beschränkungen

572



EuGH: Einbindung in nationale Rechtsordnung für Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft(NJW 1987, 571)

der Niederlassungsfreiheit vom 18. 12. 1961 (ABIEG 1962, 36), das für die Durchführung der betreffenden Vertragsbestimmungen nützliche Hinweise liefert (s. EuGHE 1977, 765 = NJW 1977, 1582, und Urt. v. 18. 6. 1985 - Rs 197/84 - Steinhauser, noch nicht veröff.), Vorschriften und Praktiken, die “das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen der sozialen Sicherheit, vor allem der Kranken(versicherung) ... verwehren oder einschränken”, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit darstellen.

16. Was die Zweifel des nationalen Gerichts in bezug auf die Bedeutung der Tatsache angeht, daß die Gesellschaft englischen Rechts im Vereinigten Königreich offensichtlich keine Geschäftstätigkeiten entfaltet, so ist darauf hinzuweisen, daß Art. 58 für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht von den Gesellschaften nur verlangt, daß sie

nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats begründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist der Umstand, daß die Gesellschaft ihre Tätigkeit ausschließlich durch eine Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, ohne Bedeutung.

17. Zu den Gründen, die der Bekl. zur Rechtfertigung seiner Ablehnung anführt - die Bekämpfung eventueller Mißbräuche und das Interesse an einer sachgerechten Durchführung der nationalen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit -, ist festzustellen, daß Art. 56 EWGV tatsächlich innerhalb bestimmter Grenzen die Anwendung einer Sonderregelung für die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften zuläßt, sofern diese Regelung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist. Die Bekämpfung betrügerischer Machenschaften kann also unter bestimmten Umständen eine ungleiche Behandlung rechtfertigen; doch ist die Weigerung, dem Geschäftsführer einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft eine Krankenversicherungsleistung zu gewähren, in dieser Beziehung keine geeignete Maßnahme.

18. Da die erste Frage aufgrund der Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit beantwortet worden ist, erübrigt sich eine Prüfung der Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit.

## **Anm. d. Schriftltg.:**

Zum Niederlassungsrecht von Gesellschaften nach den Regeln des europäischen Gemeinschaftsrechts vgl. noch Niessen, NJW 1986, 1408. Vgl. auch die o. zitierte Entscheidung des EuGH, NJW 1987, 569.

